

gente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen;

(2) Die Staatliche Geologische Kommission unterstützt die Betriebe beim Abschluß der Verträge über den Bezug der von ihnen benötigten Materialien; Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen;

§ 5

(1) Die Staatliche Geologische Kommission ist verpflichtet, die Einführung der neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie und der Forschungsverfahren in den Betrieben und Einrichtungen; die Förderung des Rationalisatoren-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben und Einrichtungen zu sichern.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission kann zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, z. B. Instituten der Hochschulen und der Bergakademie, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

§ 6

Die Staatliche Geologische Kommission hat sich für die fachliche und technische Entwicklung der Hoch- und Fachschulen ihres Fachbereiches einzusetzen, insbesondere dafür, daß die fachliche Ausbildung entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt, daß eine enge Verbindung der Hoch- und Fachschulen zur geologischen Erkundung hergestellt wird. Sie unterstützt die Ausbildung der Studenten während des Praktikums in ihren Betrieben und Einrichtungen; Sie zieht die Mitarbeiter der Hoch- und Fachschulen zur Lösung praktischer Aufgaben der geologischen Erkundung heran und unterstützt die Institute der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§ 7

Weitere Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Lehrpläne der Hoch- und Fachschulen, Absolventenvermittlung für die geowissenschaftlichen Fächer (Geologie, Mineralogie, Geophysik, Bohrwesen usw.) und Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung und Entwicklung von Facharbeitern für die unterstellten Betriebe;
2. Herausgabe geowissenschaftlicher Publikationen;
3. Unterhaltung und Ausbau des zentralen geologischen Fonds der Deutschen Demokratischen Republik (Geofonds);
4. Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes für den Gesamtbereich der Geologie;
5. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Werkleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;

6. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisation von Wettbewerben sowie des Erfahrungsaustausches;
7. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
8. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben und Einrichtungen;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
10. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungsprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämiensysteme;
11. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch-wissenschaftlicher Kennziffern;
12. Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern;
13. Herausgabe von Richtlinien für die praktische Durchführung geologischer Erkundungs- und Feinuntersuchungsarbeiten;
14. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, welche den Bereich der Staatlichen Geologischen Kommission betreffen.

§ 8

Befugnisse

Die Staatliche Geologische Kommission ist befugt, für den Ausbau des zentralen geologischen Fonds von den dafür in Betracht kommenden Institutionen geologische und lagerstättenkundliche Unterlagen anzufordern.

Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission

§ 9

(1) Die Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk-tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission wird entsprechend den geltenden Bestimmungen ernannt und abberufen.

(3) Der Leiter ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Staatlichen Geologischen Kommission sowie der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter ist gegenüber den der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellten Betrieben und Einrichtungen weisungsbefugt.

(5) Dem Leiter obliegt die Ernennung und Abberufung der Direktoren der Betriebe und Einrichtungen sowie ihrer Stellvertreter und der Hauptbuchhalter;

(6) Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Direktiven und Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.